

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2020/3/13 LVwG- 000384/6/Gf/RoK

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2020

**Rechtssatznummer**

1

**Entscheidungsdatum**

13.03.2020

**Norm**

Art. 6 EMRK

Art. 129 B-VG

§39 AVG

**Rechtssatz**

\* Hat die Behörde keinerlei Ermittlungsschritte dahin vorgenommen, um festzustellen, ob und welchem der beteiligten Unternehmer – nämlich dem Produzenten und/oder dem Transporteur und/oder dem Filialleiter der Lebensmittelhandelskette – eine (und speziell welche) Handlung zuzurechnen ist, die eine Überschreitung des im Lebensmittel festgestellten Stickstoff-Grenzwertes bewirkte, würde es zweifelsfrei zu einer Überdehnung der nach den Art. 129 ff B VG der Gerichtsbarkeit des Öffentlichen Rechts zukommenden Aufgabe einer bloßen Rechtmäßigkeitskontrollaufgabe führen, wenn ein VwG – anstelle der Behörde – Sachverhaltselemente, deren Erwiesenheit überhaupt erst dazu führt, dass der einem Beschuldigten angelastete Tatbestand als erfüllt angesehen werden kann, originär und aus eigenem zu erforschen hätte. Insoweit würde das VwG nämlich nicht nur seine richterliche, sondern auch die Anklagefunktion ausüben, wobei objektiv besehen zumindest ein derartiger, nach dem Urteil des EGMR vom 20. September 2016, 926/08, verçonter Anschein entsteünde (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Entscheidungen des BVerfG vom 4. Dezember 2019, 2 BvR 1258/19, einerseits und vom 6. Februar 2020, 2 BvR 1719/19, andererseits, jeweils zu den Grenzen richterlicher Ermittlungspflicht).

**Schlagworte**

Amtswigkeit; Investigativmodell; Ermittlungspflicht; originäre Sachverhaltsfeststellung

**Anmerkung**

Alle Entscheidungsvolltexte sowie das Ergebnis einer gegebenenfalls dazu ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung sind auf der Homepage des Oö LVwG [www.lvg-ooe.gv.at](http://www.lvg-ooe.gv.at) abrufbar.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGOB:2020:LVwG.000384.6.Gf.RoK

**Zuletzt aktualisiert am**

25.06.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Oberösterreich LVwg Oberösterreich, <http://www.lvg-ooe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter &amp; Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)